

Richtlinien der Stadt Brake (Unterweser) im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Stadtverwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind.

Insbesondere sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
3. die Heranziehung zu Gemeindeabgaben;
4. die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung;
5. die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Abtretungserklärungen und Pfandentlassungen;
6. die Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken bestellt sind.
7. Rechtsgeschäfte über Verfügung von Gemeindevermögen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die den Wert von 5.000 Euro nicht übersteigen. Bei einem Gegenstandswert von 5.000 Euro bis 25.000 Euro ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
8. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG).
9. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden, sind ebenfalls als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:
 - 9.1. Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen 50.000 Euro
 - 9.2. Erwerb von Grundstücken 50.000 Euro
 - 9.3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Wertgrenze von (Jahresbetrag) 50.000 Euro;

10. die Stundung, Aussetzung der Vollziehung und Niederschlagungen bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten;
11. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro;
12. die Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens gegenüber den Baugenehmigungsbehörden, sowie über Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen.
13. Für folgende Beschäftigtengruppen werden dem Bürgermeister die personalrechtlichen Befugnisse (u. a. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung) übertragen:
 - 13.1. Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8 des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD) im Rahmen des festgesetzten Stellenplanes,
 - 13.2. Auszubildende,
 - 13.3. Ersatzkräfte im Rahmen von befristeten Beschäftigungen (z. B. Vertretung für Elternzeit, Krankheit),
 - 13.4. befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 16 Buchstabe e Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) gefördert wird,
 - 13.5. Pauschalkräfte (z. B. Ferienbetreuung, DLRG-Kräfte).

Alle Entscheidungen haben sich im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes zu bewegen.

Die Rechte des Rates nach § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG und des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, bleiben unberührt.

Hinweise zur Ausführung:

Beschlossen vom Rat der Stadt Brake in einer Sitzung am 11.05.2017

Alle Euro-Beträge sind Brutto-Werte